

Rechtsverordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Teiche an der Rohrwooghald", Gemarkung Dahn, Landkreis Pirmasens,
vom 23. Aug. 1995

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280), wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt; es trägt die Bezeichnung "Teiche an der Rohrwooghald"

§ 2

Der Landschaftsbestandteil ist 2,078 ha groß. Er umfaßt in der Gemarkung Dahn (Staatswalddistrikt "Schweinsspieß", Abteilung "Saufang") folgende Grundstücke: Flurstück Nrn. 5089, 5090, 5092, 5094, 5095 und 5095/2, Gewanne "Hohlwoog" in der Gemarkung Dahn.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des flach- bis zwischenmoorartigen Gebietes, der Wasser- und Verlandungszonen als Standorte seltener Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften, als Lebensraum seltener Tierarten sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, verboten, insbesondere

1. das Verfüllen der Teiche sowie Ablagerungen mit Materialien jeglicher Art. Hierzu zählen insbesondere Erdaushub, Abfälle, Mist und Stroh;
2. das Verändern des Wasserhaushaltes, insbesondere die Entnahme von Wasser oder das Herstellen von Abflußrinnen;
3. die Verminderung der Wasserqualität durch Eintrag von Jauche, Gülle oder anderen wasserverunreinigenden Substanzen;
4. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören;
5. Pflanzungen von Gehölzen jeglicher Art vorzunehmen;

6. den Bewuchs, wie Baum- und Gehölzgruppen, Hecken, Einzelbäumen, Rohr- und Riedbestände sowie alle übrigen Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, abzubrennen oder sonst zu beschädigen;
7. das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Pflanzen wildwachsender und nicht wildwachsender Arten und gebietsfremder Tiere wildlebender und nicht wildlebender Arten;
8. das Errichten baulicher Anlagen jeglicher Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen. Hierzu zählen insbesondere Futterkrippen, Hochsitze, Stege;
9. die Nutzung des Teiches zur Fischaufzucht bzw. Fischfang;
10. das Füttern von Wasservögeln;
11. das Errichten von Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
12. das Baden, das Betreiben von ferngesteuerten Schiffsmodellen sowie die Ausbildung von Hunden;
13. das Anlegen offener Feuerstellen;
14. das Umwandeln von an den geschützten Landschaftsbestandteil angrenzenden Grünlandparzellen in Ackerland;
15. das Anlegen oder Ausbauen von Straßen und Wegen.

§ 5

(1) Der § 4 ist nicht anzuwenden auf die land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise.

(2) Der § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

(3) Der § 4 ist nicht anzuwenden auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ausnahmegenehmigung der unteren Landespflegebehörde entgegen der in § 4 genannten Verbote


1. Teiche verfüllt sowie Ablagerungen mit Materialien jeglicher Art veranlaßt oder selbst durchführt,
2. den Wasserhaushalt verändert, insbesondere Wasser entnimmt oder Abflußrinnen herstellt,
3. die Wasserqualität durch Eintrag von Jauche, Gülle oder anderen wasserverunreinigenden Substanzen vermindert,

4. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegnimmt, beschädigt oder sie zerstört,
5. Pflanzungen von Gehölzen jeglicher Art vornimmt,
6. den Bewuchs wie Baum- und Gehölzgruppen, Hecken, Einzelbäume, Rohr- und Riedbestände sowie alle übrigen Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt, abbrennt oder sonst beschädigt,
7. gebietsfremde Pflanzen wildwachsender und nicht wildwachsender Arten und gebietsfremder Tiere wildlebender und nicht wildlebender Arten aussetzt oder ansiedelt,
8. bauliche Anlagen jeglicher Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet,
9. die Teiche zur Fischeaufzucht bzw. zum Fischfang nutzt,
10. Wasservögel füttert,
11. Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze errichtet,
12. badet, ferngesteuerte Schiffsmodelle betreibt oder Hunde ausbildet,
13. offene Feuerstellen anlegt,
14. an den (die) geschützten Landschaftsbestandteil(e) angrenzende Grünlandparzellen in Ackerland umwandelt,
15. Straßen oder Wege anlegt oder ausbaut.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den 23. AUG. 95
Kreisverwaltung Pirmasens


(Duppré)
Landrat